#### Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Knaus Tabbert AG

## § 1 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

## § 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres zweiundsiebzigsten Lebensjahres folgt.
- (2) das keinem Vorstand einer börsennotierten Ein Aufsichtsratsmitglied, Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer doppelt zählt. börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer Funktionen und konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

- (3) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten oder Kreditgebern des Unternehmens oder sonstigen Dritten ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber, Kunden, Lieferanten oder Kreditgeber des Unternehmens oder zu sonstigen Dritten stehen.
- (4) Die vorstehenden Regeln sollen bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt werden.

# § 3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen.
- (3) Die gesetzliche und auch in Absatz (2) verankerte Verschwiegenheitspflicht wird wie folgt konkretisiert:
  - a) Vertrauliche Angaben im Sinne von Absatz (2) sind alle Angaben, die entweder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenlegung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne von Absatz (2) ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger

- gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis besteht.
- b) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen an Dritte weiterzugeben, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die Information Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

### § 4 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach den Vorschriften des MitbestG aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre neu gewählt worden sind, in einer Aufsichtsratssitzung, die keiner besonderen Einladung bedarf. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste von der Hauptversammlung gewählte Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat vorbehaltlich anderweitiger Regelungen des Gesetzes oder der Satzung in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. § 6 Abs. (6) bleibt unberührt.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

#### § 5 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer Sitzung ein. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einladung sollen die Gegenstände der Tagesordnung mitgeteilt werden. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (3)Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über Zuziehung Sachverständigen die von und Auskunftspersonen Beratung über einzelne zur Gegenstände der Tagesordnung.

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

#### § 6 Beschlussfassung

- Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf (1) Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch Kommunikationsmittel oder mittels elektronischer (insbesondere zugeschaltet werden; in diesen Fällen Videoübertragung) kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt eine in Textform übermittelte Stimmabgabe. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist per Telefax. E-Mail oder mittels per sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (3) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied

widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

- (4) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, E-Mail per oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht auch insoweit nicht.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von Absatz (1) bzw. Absatz (4) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand verlangen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Dem Stellvertreter steht dieses Recht nicht zu.

(6) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten und auszuführen.

## § 7 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats im Sinne von § 6 Abs. (1) sowie über in diesen Sitzungen verabschiedete Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zu übersenden. Eine Übersendung per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel ist ausreichend.
- (2) Beschlüsse außerhalb von Sitzungen im Sinne von § 6 Abs. (4) werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Außerdem werden solche Beschlüsse in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift nach Absatz (1) oder Absatz (2) gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung in Textform beim Vorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

### § 8 Allgemeine Regelungen

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte ein Präsidium (§ 9), einen Prüfungsausschuss (§ 10), einen Vermittlungsausschuss (§ 11) und einen Nominierungsausschuss (§ 12). Die Wahl ihrer Mitglieder sollte in der in § 4 Abs. (1) Satz 2 genannten Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen. Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt je ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden, soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft. Er kann ein Ausschussmitglied zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestellen.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die Einberufungsfrist soll in der Regel eine Woche nicht unterschreiten.
- (4) Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. In solchen Ausschüssen steht dem Ausschussvorsitzenden das Zweitstimmrecht in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. (6) Satz 4 zu, wenn der Ausschuss aus einer gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist.
- (5) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (6) Für die innere Ordnung der Ausschüsse gelten § 5 Abs. (2) Satz 2 und 3, Abs. (3) und (4) und §§ 6 und 7 entsprechend, soweit nicht in diesem Abschnitt II etwas anderes bestimmt ist.

### § 9 Präsidium des Aufsichtsrats

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinem Stellvertreter und je einem Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre und der Arbeitnehmer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Präsidiums.
- (2) Auf Initiative seines Vorsitzenden berät das Präsidium über Schwerpunktthemen und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Das Präsidium kann in besonderen oder dringenden Fällen an Stelle des Aufsichtsrats über die nach § 3 Abs. (1) bis (3) der Geschäftsordnung des Vorstands erforderliche Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstands beschließen.
- (3) Das Präsidium berät über die Unternehmensplanung des Vorstands (§ 14 Abs. (1) Satz 5).
- (4) Das Präsidium bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Der Ausschuss beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über
  - a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme der dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Entscheidungen nach § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AktG, die das Präsidium jedoch vorbereitet;
  - b) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG sowie die Zustimmung zu Geschäften im Gegenstandswert von über EUR 50.000 zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Gesellschaften, die einem Vorstandsmitglied nahestehen, andererseits, soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach §§ 89, 111b AktG erforderlich ist;
  - c) die Einwilligung in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten,

insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns;

- d) die Gewährung von Darlehen an die in §§ 89, 115 AktG genannten Personen sowie
- e) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (5) Das Präsidium berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt es die Führungskräfteplanung des Unternehmens und achtet auch auf Vielfalt (Diversity).

# § 10 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich vier Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.
- (2) Prüfungsausschuss befasst sich mit Fragen des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und der Compliance. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer vor die (insbesondere den Prüfungsauftrag, Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung). Der Ausschuss trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen.

## § 11 Vermittlungsausschuss (§ 27 Abs. 3 MitbestG)

Aufgaben und Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses ergeben sich aus § 27 Abs. 3 des MitbestG.

#### § 12 Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Nominierungsausschusses.
- (2) Der Nominierungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen und schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Bei den Vorschlägen wird auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte sowie Vielfalt (Diversity) geachtet.